
Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz)

Vom 22. September 1996 (Stand 1. Januar 2008)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 und 90 der Kantonsverfassung (RB [1.1101](#)), auf das Bundesgesetz über den Transport im öffentlichen Verkehr (TG, SR [742.40](#)) und auf das Eisenbahngesetz (EBG, SR [742.101](#)),

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck, Ziel

¹ Das Gesetz bezweckt, den öffentlichen Verkehr im Rahmen einer ganzheitlichen Verkehrspolitik zu fördern.

² Ziel des Gesetzes ist es namentlich:

- a) im Interesse einer vernünftigen Siedlungspolitik, einer volkswirtschaftlich angemessenen Entwicklung und einer guten Erschliessung eine Grundversorgung des ganzen Kantons zu schaffen und zu erhalten
- b) den individuellen Personenverkehr und den Güterverkehr auf die öffentlichen Verkehrsmittel zu verlagern

Artikel 2 Förderungsmassnahmen

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern den öffentlichen Verkehr, um das Ziel des Gesetzes zu erreichen. Sie erarbeiten gemeinsam eine ganzheitliche Verkehrsplanung.

² Neben den Beiträgen und Abgeltungen nach diesem Gesetz können sie weitere Förderungsmassnahmen treffen. Namentlich können sie:

- a) sich an Tarif- und Verkehrsverbunden beteiligen und diesen Beiträge gewähren

- b) sich an Transportunternehmungen beteiligen, die im öffentlichen Regional- und Agglomerationsverkehr tätig sind
- c) Beiträge gewähren an Infrastrukturanlagen des öffentlichen Güterverkehrs

³ Soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, richtet sich die Finanzierung der Förderungsmassnahmen des Kantons nach den ordentlichen Finanzkompetenzen der Kantonsverfassung.

Artikel 3 Art und Form der finanziellen Leistungen

¹ Der Kanton und die Gemeinden leisten Investitionsbeiträge und Abgeltungen nach Massgabe dieses Gesetzes.

² Die Investitionsbeiträge werden als Finanzhilfen, Darlehen oder in Form von Kapitalbeteiligung geleistet. Sie können mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

³ Mit Abgeltungen gleichen der Kanton und die Gemeinden die laut Planrechnung ungedeckten Kosten der bestellten Angebote aus.

⁴ Der Regierungsrat kann Investitionshilfen und Abgeltungen im Rahmen von Programmvereinbarungen gewähren. *

Artikel 4 Begriffe

¹ Als Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a) die SBB, der Postautodienst und konzessionierte Transportunternehmungen, die der Bund im Interesse des öffentlichen Regionalverkehrs unterstützt
- b) andere konzessionierte Transportunternehmungen, die für den Verkehr des Kantons oder einer Region von erheblicher Bedeutung sind

2 Investitionsbeiträge

Artikel 5 Investitionsbeiträge mit Bundeshilfe

¹ Der Kanton kann Investitionsbeiträge leisten:

- a) für technische Verbesserungen im Sinn von Artikel 56 und 95 EBG
- b) für die Umstellung des Betriebs im Sinn von Artikel 57 EBG

² Die Höhe solcher Investitionsbeiträge richtet sich nach Artikel 60 und 61 EBG.

³ Der Landrat befindetet abschliessend über solche Investitionsbeiträge des Kantons.

Artikel 6 Investitionsbeiträge ohne Bundeshilfe

¹ Der Kanton und die Gemeinden können einer Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs auch ohne Bundeshilfe Investitionsbeiträge leisten, wenn die vorgesehene Investition dieser Unternehmung für den Kanton oder die Region von erheblicher Bedeutung ist.

² Der Investitionsbeitrag des Kantons bedingt einen Gemeindebeitrag, der den finanziellen Ressourcen und dem Nutzen dieser Gemeinde angemessen ist. *

³ Sind mehrere Gemeinden an der unterstützten Transportunternehmung direkt interessiert, gelten diese Grundsätze für alle beteiligten Gemeinden.

⁴ Im Rahmen der vom Landrat bewilligten Kredite sichert der Regierungsrat die Investitionsbeiträge des Kantons zu.

⁵ Investitionsbeiträge des Kantons können mit der Verpflichtung der begünstigten Transportunternehmung verbunden werden, sich zu tariflicher Zusammenarbeit zusammenzuschliessen.

Artikel 7 Beteiligung anderer Kantone

¹ Bedient eine Transportunternehmung nicht nur das Gebiet des Kantons Uri, wird der Investitionsbeitrag mit der Bedingung verknüpft, dass sich die mitbedienten Kantone ebenfalls anteilmässig beteiligen.

3 Abgeltungen

3.1 Abgeltungen mit Bundeshilfe

Artikel 8 Angebotsvereinbarung

¹ Der Kanton und der Bund schliessen mit den Transportunternehmungen Angebotsvereinbarungen ab.

² Diese Vereinbarungen bezeichnen die bestellten Leistungen, die die jeweilige Transportunternehmung im öffentlichen Regionalverkehr zu erbringen hat, und die Abgeltung, die Bund und Kanton hierfür leisten.

³ Im Einvernehmen mit den direkt interessierten Gemeinden schliesst der Regierungsrat mit Transportunternehmungen Angebotsvereinbarungen für den Kanton ab. Er ist zuständig, die damit verbundenen Kantonsausgaben zu beschliessen. Die Bestimmungen über die Programmvereinbarungen sind anzuwenden. *

⁴ Bei der Bestellung des Leistungsangebots sind zu berücksichtigen:

- a) die Funktion der Linie, das Erschliessungspotential und die Siedlungsstruktur
- b) die tatsächliche Benutzung der bestehenden Linie
- c) die Wirtschaftlichkeit
- d) die nachhaltige Wirkung auf die Umwelt

⁵ Der Regierungsrat hört vor der Bestellung weitere interessierte Kreise an.

Artikel 9 Abgeltung der ungedeckten Kosten

¹ Für bestellte Angebote leistet der Kanton den Transportunternehmungen im Rahmen der Angebotsvereinbarungen Abgeltungen.

² Die Abgeltungen entsprechen den ungedeckten Kosten für Betriebsleistungen aus dem bestellten Verkehrsangebot.

Artikel 10 *Beteiligung der Gemeinden: Grundsatz

¹ Die direkt interessierten Gemeinden beteiligen sich an den Abgeltungen, die der Kanton nach Artikel 9 leistet. Der Landrat bestimmt die Höhe des Gemeindeanteils in einer Verordnung.

² Die Aufteilung des Gemeindeanteils auf die einzelnen Gemeinden richtet sich nach dem Nutzen und dem Interesse der betroffenen Gemeinde an der bestellten Leistung. Er bemisst sich namentlich nach folgenden Kriterien:

- a) Einwohnerzahl
- b) Haltestellen
- c) Arbeitsplätze

³ Der Landrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Artikel 11 Beteiligung der Gemeinden: Verfahren

¹ Der Kanton bevorschusst den Anteil der Gemeinde.

² Der Regierungsrat bezeichnet die direkt interessierten Gemeinden und setzt deren Anteile fest. Sein Entscheid ist endgültig.

3.2 Abgeltungen ohne Bundeshilfe

Artikel 12

¹ Im Einvernehmen mit den direkt interessierten Gemeinden kann der Kanton auch ohne Bundeshilfe mit Transportunternehmungen Angebotsvereinbarungen treffen, soweit das bestellte Angebot für den Kanton oder die Region von erheblicher Bedeutung ist.

² Der Kanton übernimmt die eine, die direkt interessierten Gemeinden die andere Hälfte der ungedeckten Kosten für Betriebsleistungen aus dem bestellten Verkehrsangebot.

³ Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Abgeltungen mit Bundeshilfe sinngemäss.

4 Schlussbestimmungen

Artikel 13 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 1. Mai 1988 wird aufgehoben.

Artikel 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
22.09.1996	01.01.1996	Erlass	Erstfassung	AB 16.08.1996
25.11.2007	01.01.2008	Artikel 3 Abs. 4	eingefügt	AB 19.10.2007
25.11.2007	01.01.2008	Artikel 6 Abs. 2	geändert	AB 19.10.2007
25.11.2007	01.01.2008	Artikel 8 Abs. 3	geändert	AB 19.10.2007
25.11.2007	01.01.2008	Artikel 10	totalrevidiert	AB 19.10.2007

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	22.09.1996	01.01.1996	Erstfassung	AB 16.08.1996
Artikel 3 Abs. 4	25.11.2007	01.01.2008	eingefügt	AB 19.10.2007
Artikel 6 Abs. 2	25.11.2007	01.01.2008	geändert	AB 19.10.2007
Artikel 8 Abs. 3	25.11.2007	01.01.2008	geändert	AB 19.10.2007
Artikel 10	25.11.2007	01.01.2008	totalrevidiert	AB 19.10.2007